



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 120/10 = 152 F 411/10 S Amtsgericht Bremerhaven

B e s c h l u s s

In der Familiensache

[...],

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [...]

gegen

[...],

Antragsgegnerin,

Beteiligte:

1. B. Unterstützungskasse GmbH -[...],
2. S. Lebensversicherung AG [...],
3. Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen [...],
4. Deutsche Rentenversicherung Bund [...],
5. E. GmbH & Co. KGaA, [...],

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Wever, den Richter am Amtsgericht Frank und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer am 20.12.2011 beschlossen:

1.

Das Rubrum des Senatsbeschlusses vom 21.02.2011 wird dahingehend ergänzt, dass weitere Verfahrensbeteiligte die E. GmbH & Co. KGaA, KG [...] ist.

2.

Auf die Gegenvorstellung der weiteren Beteiligten zu 1. wird der Senatsbeschluss vom 21.02.2011 wie folgt abgeändert:

Zu Lasten des von der Antragsgegnerin bei der E. GmbH & Co. KGaA, KG erworbenen Anrechts (Soziale Zukunftssicherung) wird im Wege der externen Teilung nach §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 17 VersAusglG zu Gunsten des Antragstellers ein Anrecht bezogen auf den 31.03.2010 begründet. Die E. GmbH & Co. KGaA, KG wird verpflichtet, 4.257,38 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5,36% ab dem 31.03.2010 bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich an die Versorgungsausgleichskasse zu zahlen.

3.

Die Entscheidung über die Gegenvorstellung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

4.

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

I.

Der Senat hat mit Beschluss vom 21.02.2011 (Bl. 56) auf die Beschwerde der weiteren Beteiligten zu 1. den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengerichts – Bremerhaven vom 22.09.2010 abgeändert und angeordnet, dass zu Lasten des von der Antragsgegnerin in der Sozialen Zukunftssicherung der B. erworbenen Anrechts im Wege der externen Teilung nach §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 17 VersAusglG zu Gunsten des

Antragstellers ein Anrecht in Höhe von 13.150,41 EUR bei der Versorgungsausgleichskasse bezogen auf den 31.03.2010 begründet und die weitere Beteiligte zu 1. verpflichtet wird, diesen Betrag an die Versorgungsausgleichskasse zu zahlen. Gegen diesen Beschluss wendet sich die weitere Beteiligte zu 1. mit ihrer Gegenvorstellung vom 04.03.2011 (Bl. 64). Sie macht geltend, für das in der Sozialen Zukunftssicherung bestehende Anrecht sei nicht sie der zuständige Versorgungsträger, sondern die weitere Beteiligte zu 5. Zudem habe der Senat sie zu Unrecht verpflichtet, den als Kapitalbetrag mitgeteilten Ausgleichswert des Anrechts an die Versorgungsausgleichskasse zu zahlen. Zur Durchführung der externen Teilung sei nur der Übertragungswert in Höhe des von ihr ebenfalls mitgeteilten korrespondierenden Kapitalwerts zu zahlen. Die weitere Beteiligte zu 5. unterstützt die Gegenvorstellung der weiteren Beteiligten zu 1.

II.

Auf die zulässige Gegenvorstellung war das Rubrum des Beschlusses vom 21.02.2011 zu ändern. In der Sache hat die Gegenvorstellung zum Teil Erfolg.

Zu Recht ist die weitere Beteiligte zu 5. der Auffassung, dass der zur Durchführung der externen Teilung eines Anrechts aus betrieblicher Altersversorgung zu zahlende Kapitalbetrag dem nach § 47 Abs. 5 VersAusglG zu berechnenden Kapitalwert des Anrechts, also dessen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden Barwert entspricht (Wick, FuR 2011, 555, 559). Dieser Barwert wird ermittelt, indem der Gesamtbetrag der künftig voraussichtlich zu erbringenden Leistungen auf den Bewertungszeitpunkt abgezinst wird. Seine Höhe hängt von dem Zinssatz ab, der für die Abzinsung verwendet wird. Wird ein unrealistisch hoher Rechnungszins herangezogen, mindert dies den an den Ausgleichsberechtigten zu zahlenden Betrag unbillig, so dass der Halbteilungsgrundsatz verletzt wird (Wick, a.a.O. m.w.N.). Der Senat hält allerdings nicht an der in der Hinweisverfügung vom 15.07.2011 (Bl. 111) vertretenen Auffassung fest, die Abzinsung habe mit dem in der Ehezeit zuletzt als Rechnungszins für das auszugleichende Anrecht verwendeten Zinssatz von 4% zu erfolgen. Insoweit hat die weitere Beteiligte zu 5. in ihrer Stellungnahme vom 26.08.2011 (Bl. 120) überzeugend darauf hingewiesen, dass es für den Halbteilungsgrundsatz unerheblich ist, ob das bei ihr bis zum Eheende erworbene Kapital außerhalb ihres Versorgungssystems die zugesagte Höhe des Alterskapitals erreichen wird. Daher ist der Rechnungszins der Sozialen Zukunftssicherung für die Berechnung des Kapitalwerts nicht maßgeblich. Andererseits kann entgegen dem Vorschlag der weiteren Beteiligten zu 5. auch nicht der steuerrechtliche Rechnungszins nach § 6a Abs. 3 S. 3 EStG zu Grunde gelegt werden

(Borth, Versorgungsausgleich, 5. Auflage 2010, Rn 183; Hauß, FamRZ 2011, 88; Jaeger, FamRZ 2010, 1714 und FamRZ 2011, 615). Vielmehr ist nach dem Willen des Gesetzgebers (Bt-Drucks. 16/10144, S. 85) der für die Bewertung von Pensionsrückstellungen in Handelsbilanzen nach § 253 Abs. 2 HGB ermittelte und monatlich von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene Rechnungszins zum Stichtag Ehezeitende heranzuziehen (Ruland, Versorgungsausgleich, 3. Auflage 2011, Rn 327; Norpoth, in: Erman, Kommentar zum BGB, 13. Auflage 2011, § 47 VersAusglG Rn 12; Höfer, FamRZ 2011, 1539, 1540; vgl. auch Wick, a.a.O. und Borth a.a.O.; krit. Hauß, in: Schulz/Hauß, Familienrecht, 2. Auflage 2012, § 45 VersAusglG Rn 25). Der Senat ist insoweit der Auffassung, dass es nicht auf den Zinssatz für Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren ankommt, den § 253 Abs. 2 S. 2 HGB für Pensionsrückstellungen wahlweise vorsieht. Diese für Pensionsrückstellungen geringe Laufzeit will die demographische Entwicklung berücksichtigen und kann daher bei einer entsprechenden Altersstruktur des Unternehmens gewählt werden, das die Rückstellungen bilanziert (Merkt, in: Baumbach/Hopt, Kommentar zum HGB, 34. Auflage 2010, § 253 HGB Rn 6). Diese Überlegung ist auf die Bewertung eines einzelnen Anrechts im Rahmen der Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht übertragbar. Da für die Abzinsung ein möglichst realistischer und für das jeweilige Anrecht spezifischer Zinssatz verwendet werden soll (Hahne/Holzwarth, in: Schwab, Handbuch des Scheidungsrechts, 6. Auflage 2010, Teil VI Rn 245) und die Zeit bis zum Versorgungsbeginn mit hinreichender Sicherheit feststeht, ist der für den Zeitraum zwischen dem Ehezeitende und dem Versorgungsbeginn maßgebliche Zinssatz anzuwenden (so für Anrechte mit einer Laufzeit von unter 15 Jahren auch Höfer, a.a.O.). Dieser betrug zum 31.03.2010 für einen Zeitraum von 21 bis 22 Jahren 5,36% (Quelle: Deutsche Bundesbank). Bei Abzinsung mit diesem Zinssatz über einen Zeitraum von gerundet 21,6 Jahren beträgt der Barwert des bei der weiteren Beteiligten zu 5. bestehenden Anrechts 4.257,38 EUR. Diesen Betrag hat die weitere Beteiligte zu 5. zur Durchführung der externen Teilung an die Versorgungsausgleichskasse zu zahlen, und zwar nebst Zinsen für den Zeitraum zwischen dem Ehezeitende und der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich (BGH, Beschluss vom 07.09.2011, NJW 2011, 3358). Maßgeblich ist auch insoweit der bei der Ermittlung des Ausgleichswerts berücksichtigte Zinssatz (BGH, a.a.O., S. 3361).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Nr. 1800 der Anlage 1 (KV) zu § 3 Abs. 2 FamGKG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 b) RVG in entsprechender Anwendung (s. dazu Feskorn, in: Zöller, Komm. z. ZPO, 28. Auflage 2010, § 44 FamFG Rn 6).

Im Hinblick auf die Frage, welcher Zinssatz der Ermittlung des Ausgleichswerts eines Anrechts aus einer Direktzusage in der betrieblichen Altersversorgung zu Grunde zu legen ist, war gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FamFG die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift beim Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe, Herrenstr. 45a, einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
 2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.
- Die Rechtsbeschwerdeschrift ist durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt oder eine beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwältin eigenhändig zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung. Sie kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn die weiteren Beteiligten einwilligen. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden das Verfahren durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Rechtsbeschwerdeführer erhebliche Gründe darlegt.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt,
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

gez. Wever

gez. Frank

gez. Dr. Röfer